# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Mai 2018	Nr. 31
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES		Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes Vom 16. April 2018		222

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

#### Vom 16. April 2018

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 83 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

#### § 1 Beitragspflicht

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten.

Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

#### § 2 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 €, der Beitrag zum Semesterticket

vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 pro Semester:

125,00 €,

vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 pro Semester:

128,00 €.

#### § 3 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

# § 4 Erstattungen des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

- 1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
- 2. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,
- 3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten.
- 4. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
- 5. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 01.05. bzw. im Wintersemester nach dem 01.11. immatrikulieren bzw. rückmelden,
- 6. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben

## § 5 Verfahren zur Erstattung des Beitrages zum Semesterticket

(1) 1. Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 6 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der

Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.

- (2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Abholfach 5, 66123 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der medizinischen Fakultät stammen.
- (4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 3 entscheidet der Widerspruchsausschuss mehrheitlich. Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Rechtsreferent des AStA ist, sofern vorhanden, Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

### § 6 Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes (vom 12. April 2000, Dienstbl. 2000, S. 132, zuletzt geändert am 27. Oktober 2010, Dienstbl. 2010, S. 678) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht aber der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

#### § 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 19. Mai 2016 (Dienstbl. 2017, S. 25) außer Kraft.

Saarbrücken, 23. April 2018

Vorsitz des 64. AStA Katharina Waller

aristian Backe

elelbuts - Del

des Saarlandes

der Unive

Vorsitz des 64. AStA Benedict-Julian Weber